



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 28.12.2017** | **Nummer 26**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
128	5. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	208
129	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016	209
130	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016	209
131	Allgemeinverfügung zur Reitregelung	210
132	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG auf Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für die Erweiterung des Steinbruches (Süderweiterung) im Gemeindegebiet Bestwig	211
133	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	213
134	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300695731	213
135	Bekanntmachung der Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall	213
136	Bekanntmachung der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH, Meschede	214

128 5. SATZUNG VOM 15.12.2017 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines RTW	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	737,00 €
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
2	Inanspruchnahme des Notarztes	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	791,00 €
3.	Inanspruchnahme eines KTW	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	175,00 €
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
4	Einsätze des Notarzteeinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	791,00 €

4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
5	Sondergebühren	
5.1.	Wartezeiten	
5.1.1	Wartezeiten bis 30 Minuten sind gebührenfrei	
5.1.2	Für je weitere angefangene 30 Minuten	26,00 €
5.2	Reinigung und Desinfektion	
5.2.1	Für die besondere Reinigung	34,00 €
5.2.2	Für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €
5.3	Transport von Blutkonserven, Organspenden, Schnellschnitten, Gewebeprobe	
5.3.1	Pauschalgebühr für Fahrstrecken bis 50 Kilometer	50,00 €
5.3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	1,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

129 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2016

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik/Verwaltung > Der HSK > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden.

Meschede, 18.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

130 BEKANNTMACHUNG DES GESAMTABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2016

I. Bestätigung des Gesamtabchlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Gesamtabschluss zum 31.12.2016 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht bestätigt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 22.11.2017 unterzeichneten

eingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Hochsauerlandkreis

Wir haben den von dem Hochsauerlandkreis, Meschede, aufgestellten Gesamtabschluss — bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie

die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Bewertung der Deponierückstellung wurde uns nicht hinreichend nachgewiesen und wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Deponierückstellung in Höhe von EUR 92.689.879,00 gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht insoweit fehlerhaft sind.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Gesamtabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabebereiche. Mit der Einschränkung steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabebereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016

Der Gesamtabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Gesamtabschluss zum 31.12.2016 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wird ab sofort bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480, während der Dienststunden von 8.30 – 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zudem ist der Gesamtabschluss im Kreistagsinformationssystem (Drucksache Nr. 9/883) im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkrei-

ses (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Kreistagsinformationssystem“ veröffentlicht.

Meschede, 18.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

131 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR REITREGELUNG

Gem. gem. § 58 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.934) wird folgende Regelung getroffen:

1. Das Reiten in Waldgebieten des Hochsauerlandkreises wird auf allen privaten Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung gestattet.

Als private Straßen und Wege sind nur solche Flächen anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind.

Die Reitbefugnis gilt ausdrücklich nicht für:

- Feldraine
- Böschungen
- Waldschneisen
- Rückegassen
- Schleifspuren
- Wildwechsel
- Leitungstrassen und
- Trampelpfade

2. Diese Regelung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) unbefristet gültig.

Begründung:

Der Hochsauerlandkreis hat bisher von der Möglichkeit des § 50 Abs. 2 Satz 3 des alten Landschaftsgesetzes Gebrauch gemacht und in den Waldgebieten im Bereich des Kreises auf die Kennzeichnung von Reitwegen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verzichtet.

Nach dieser alten „Freistellungsregelung“ ist bisher in den Waldgebieten des Hochsauerlandkreises das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen gestattet –ausgenommen der gekenn-

zeichneten Wanderwege und –pfade sowie der Sport- und Lehrpfade-

Das neue Landesnaturschutzgesetz NRW löst das bisherige Landschaftsgesetz ab und regelt u.a. das neue Reitrecht für das Land. Die Bestimmungen für das Reiten in Natur und Landschaft wurden im Gesetz mit einer Übergangsfrist versehen, so dass diese Reitregelungen ab dem 1. Januar 2018 das Reiten in Natur und Landschaft regeln und alle widersprechenden Regelungen zu den Freistellungsgebieten außer Kraft treten. Im Wald darf künftig aufgrund der neuen Rechtsgrundlage grundsätzlich auf allen privaten Straßen und Fahrwegen geritten werden, unabhängig davon, ob diese als Wanderwege gekennzeichnet sind. (§ 58 Abs. 2 LNatSchG). Nach der gesetzlichen Definition sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Der § 58 Abs. 3 LNatSchG gibt den Kreisen und kreisfreien Städten über die generelle Regelung in Absatz 2 hinaus die Möglichkeit in Gebieten mit „regelmäßig geringem Reitaufkommen“ das Reiten im Wald auch für die privaten Wege zu öffnen, die nicht die Eigenschaft von Fahrwegen haben (für Wege, die nach Anlage und Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind). Diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände zu treffen. Diese Reitregelung entspricht der bisherigen Regelung zu den Freistellungsgebieten, erweitert diese aber insofern, als nunmehr private Waldwege beritten werden dürfen, die auch als Wanderwege gekennzeichnet sein können. Diese nunmehr beabsichtigte Entscheidung stellt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde dar.

Der HSK ist aufgrund der geringen Pferdehalteranzahl als Gebiet mit „regelmäßig geringem Reitaufkommen“ einzuordnen. Die betreffenden Kommunen im HSK sowie die Waldbesitzer- und Reiterverbände wurden zu der geplanten Reitregelung angehört. Bedenken wurden weder von den Gemeinden noch von den Waldbesitzer- und Reiterverbänden vorgetragen. Diese Entscheidung ergeht darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Ungeachtet des durchgeführten Beteiligungsverfahrens sind keine Gründe erkennbar, wodurch die Eigentümer durch die Nutzung dieser Privatwege als Reitwege über Gebühr belastet bzw. beeinträchtigt werden. Über Konflikte zwischen Reitern und Grund- und Waldeigentümern liegen dem HSK keine Informationen vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die nunmehr geplante Reitregelung, die zur alten Reitregelung nur gering modifiziert wurde, mit den Interessen der Grund- und Waldeigentümer nicht im Widerspruch steht. Die getroffene Reitregelung wurde somit unter Beachtung des

mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Meschede, den 12.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Naturschutzbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

132 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVP) ANTRAG DER DIABASWERK HALBESWIG GMBH & CO. KG AUF VORPRÜFUNG DER UVP- PFLICHT IM EINZELFALL FÜR DIE ER- WEITERUNG DES STEINBRUCHES (SÜDERWEITERUNG) IM GEMEINDE- GEBIET BESTWIG

Die Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Michael Pescher, Korzelter Str. 18, 42349 Wuppertal hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 22.05.2017 die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Steinbruches (Süderweiterung) um 1,04 ha.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindungen mit Ziffer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden).

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingereicht.

Daher wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVG durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Für die Bewertung des geplanten Vorhabens sind deren mögliche Auswirkungen zu betrachten. Als mögliche Auswirkungen sind Staub- und Lärmemissionen und –immissionen sowie Sprengerschütterungen zu erwarten. Dazu die Entfernung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und die Veränderung der Einsehbarkeit.

Aufgrund der relativ kleinen Erweiterungsfläche sind keine wesentlichen Änderungen der Staub- und Lärmemissionen und –immissionen zu erwarten. Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte ist durch die Lärmprognose nachgewiesen. Gleiches gilt auch für die Sprengerschütterungen. Die Abbaumenge und das Gewinnungsverfahren werden sich gegenüber dem derzeitigen genehmigten Betrieb nicht ändern. Die Erweiterungsfläche schließt sich im Süden an den bestehenden Steinbruch an. Dadurch werden die Immissionen nach Norden in den bereits abgebauten Steinbruch gerichtet.

Die Vorhabenfläche wird während des Abbaus deutlich verändert, nach Abbauende aber wieder rekultiviert. Nach Norden werden exponierte Felswände in deutlich größerem Ausmaß entstehen, als gegenwärtig vorhanden sind. Die Einsehbarkeit nimmt nur lokal zu, dafür ist die Höhe der Abbauwand und die Einsehbarkeit der vorhandenen Abbaustätte insbesondere aus Osten verringert.

Durch den geplanten Abbau werden zwangsläufig die Lebensräume von Tieren und Pflanzen vollständig entfernt. Möglichkeiten zur Aufwertung analoger Strukturen stehen im lokalen Umfeld zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben ausgeglichen und kompensiert werden kann. Gleiches gilt für die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Für keine der vorkommenden Arten ist mit einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos, zu erheblicher Störung oder zu einer Zerstörung tradierter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Komplexe Wechselwirkungen und Überlagerungen sind aufgrund der verhältnismäßig kleinen Erweiterungsfläche zur bestehenden Steinbruchfläche nicht zu erwarten. Mit Beginn des Abbaus ist mit den genannten Auswirkungen in der Vorhabensfläche zu rechnen. Durch die relativ kurze Abbauezeit treten die Auswirkungen nach erfolgter Rekultivierung nicht mehr auf. Eine Betroffenheit der Bevölkerung liegt nicht vor.

Keine der geschilderten Auswirkungen ist als schwer einzustufen. Komplexwirkungen und damit schwer einzuschätzende Folgewirkungen liegen nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung des Steinbruchs Halbeswig der Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co KG sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch diese Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php eingesehen werden.

Brilon, 28.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40400-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

133 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Michael Behlau, zuletzt wohnhaft: Geseker Straße 5, 33154 Salzkotten, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.12.2017 (Az.: 41 / 01196-2017-58) über die Aufforderung zum Abbau des beschädigten Rotors der Windkraftanlage auf dem Flurstück 407 in der Flur 2 der Gemarkung Meerhof unter Androhung der Ersatzvornahme (für den Fall der Nichtbefolgung der Maßnahme) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Zustellungsmöglichkeiten an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauen, Wohnen, Immissionsschutz“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 327, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.12.2017 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

59929 Brilon, den 18.12.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauen, Wohnen, Immissionsschutz“
Az.: 41 / 01196-2017-58
Im Auftrag:

gez.
Strathmann

134 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH 300695731

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300695731 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte -unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 06.12.2017
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

135 BEKANNTMACHUNG DER FREIZEITPARK HOCHSAUERLAND GMBH GEVELINGHAUSEN-WASSERFALL

Gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2016 der Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall und der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall“ für das Geschäftsjahr vom

01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der „Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers der „Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall“ sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden größenabhängigen oder rechtsformgebundenen Regelungen sowie den Normen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-

Wasserfall“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss 2016 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 488, aus.

Meschede, 21.12.2017

gez.
Peter Brandenburg
Geschäftsführer

136 BEKANNTMACHUNG DER FLUGPLATZGESELLSCHAFT MESCHEDER MBH, MESCHEDER

Gemäß § 5 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH, Meschede i.V.m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.V.m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2016 der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH, Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schmallenberg, 16. Juni 2017
Kanzlei Johannes Schmidt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schmidt
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2016 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 470 aus.

Meschede, 21. Dezember 2017

gez. gez.
Johannes Georg Brunert Michael Stratmann
Geschäftsführer